

Hessisches Sozialministerium · Postfach 31 40 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen IV4.2-51v 3806

Frau
Karin Kestner
Hufgarten 4b

Bearbeiter/in Herr Rolf Matthé
Durchwahl (06 11) 817-3212
Telefax: (06 11) 89084-294 bzw. 959
E-Mail: r.matthe@hsm.hessen.de

34302 Guxhagen

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 1.März 2005

Dolmetscherkosten für Elternabende

Sehr geehrte Frau Kestner,

für Ihre Mail vom 24.02.2005 danke ich Ihnen. Wie bereits mit Ihnen telefonisch besprochen, muss ich zunächst feststellen, dass die Antwort des Staatlichen Schulamtes dann richtig ist, wenn es um die Übernahme von Dolmetscherkosten von **hörenden Kindern von hör- oder sprachbehinderten Eltern** geht (§ 11 Abs. 1 Satz 3 Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz - HessBGG). In der Tat können diese erst übernommen werden, wenn die entsprechende Rechtsverordnung in Kraft ist. Die Verordnung ist bereits erstellt und wird in Kürze in die Ressortabstimmung gelangen.

Unverständnis erzeugt der Sachverhalt jedoch dann, wenn es – wie offensichtlich hier beantragt – um die Kostenübernahme eines Dolmetschereinsatzes von **selbst hörgeschädigten Kindern und hörgeschädigten Eltern** geht. Da die Eltern selbst hörgeschädigt sind, besteht natürlich ein Anspruch nach § 11 Abs. 1 HessBGG, wenn auch dieser zur Zeit wegen der fehlenden Rechtsverordnung noch nicht realisierbar ist. Hier ist es unerheblich, ob die Kinder von einer Behinderung betroffen sind oder nicht, da § 11 in jedem Fall eine Kostenübernahme vorschreibt, wenn hörgeschädigte Eltern im Rahmen des Besuches eines Elternabends Dolmetscherdienste in Anspruch nehmen müssen. Ansonsten – da gebe ich Ihnen Recht – würde eine Ungleichbehandlung gegenüber den nicht hörbehinderten Eltern bestehen. Der Sinn dieser Vorschrift ist, dass hörbehinderte Eltern mit Hilfe geeigneter

Kommunikationshilfen in die Lage versetzt werden, umfassend über die schulische Entwicklung ihrer Kinder in Kenntnis gesetzt zu werden. Von daher muss grundsätzlich, wenn hörbehinderte Eltern mit der Schule kommunizieren, ein Ausgleich im Sinne des § 11 HessBGG erfolgen, sofern dieser nachgewiesen und erforderlich ist.

Die neue Vorschrift wurde auf Grund des Vorbringens der Verbände im Rahmen der Anhörung zum HessBGG eingebracht, da die betreffenden Organisationen zu Recht darauf hingewiesen haben, dass hörbehinderte Eltern im Vergleich zu nicht hörbehinderten Eltern einen Nachteil bei der Kommunikation mit der Schule haben. Wie mir von Seiten der Verbände und der Sozialhilfeträger versichert wurde, besteht das Problem der Kostenübernahme bei Elternabenden von hörbehinderten Erziehungsberechtigten mit selbst hörbehinderten Kindern nicht, da diese Kosten im Regelfall durch den örtlichen Sozialhilfeträger übernommen werden – und dies bedürftigkeitsunabhängig. Auf Grund der geltenden und zwingenden gesetzlichen Regelung ist eine Übernahme von Dolmetscherkosten im Rahmen der Sozialhilfe ohne Einkommens- und Vermögensprüfung ausschließlich bei den im Katalog des § 43 Abs. 2 BSHG (alt) genannten Hilfen möglich. Ist das eigene Kind hörbehindert, kann man den Antrag auf Übernahme von Dolmetscherkosten für einen Elternabend zugleich als Eingliederungshilfe für das Kind betrachten, da die Teilnahme des Elternteils am Elternabend in diesem Fall auch für den schulischen Erfolg des Kindes von Bedeutung ist und somit auch dessen schulischer Integration dient. Gemäß § 40 BSHG (alt) im Zusammenhang mit § 43 ist zu unterscheiden, ob die Leistung im Einzelfall vom zuständigen Sozialhilfeträger bedürftigkeitsunabhängig oder abhängig von Einkommen und Vermögen des Menschen mit Behinderung zu erbringen ist; Entscheidend ist hierbei die individuelle Zielsetzung der Leistung. Diese Gesetzesauslegung erlaubt es, den hörbehinderten Kindern und ihren Eltern entgegen zu kommen und auf eine Einkommensprüfung zum Zwecke der schulischen Rehabilitation zu verzichten. Vor diesem Hintergrund können Dolmetscherkosten im Zusammenhang mit der Teilnahme gehörloser Eltern an Schulelternabenden bedürftigkeitsunabhängig übernommen werden, wenn auch das die Schule besuchende Kind gehörlos oder in seiner Hörfähigkeit stark eingeschränkt ist. Da „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu“ gemäß § 40 i.V.m. § 43 BSHG bedürftigkeitsunabhängig erbracht werden, kann hier die Hilfe für gehörlose Eltern der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung des hörbehinderten Kindes zugeordnet werden. Mit der zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Novellierung des Sozialhilferechts wird die Sozialhilfe zwar

allgemein und die Eingliederungshilfe behinderter Menschen im Besonderen reformiert, eine Änderung der genannten Vorschriften ist jedoch nicht erfolgt.

Durch diese Rechtsauslegung war es nicht notwendig, in dem HessBGG eine generelle Vorschrift zu verankern, die entsprechend dem Wortlaut des § 11 Abs. 1 Satz 3 HessBGG auch die hörbehinderten Kinder selbst umfasst.

Wie mir aus anderen Bundesländern bekannt ist, verfahren die Sozialhilfeträger in dem geschilderten Sinne. Ich werde trotzdem diesen Sachverhalt dem für die Durchführung des SGB XII zuständigen Fachreferat im Hause übermitteln mit der Bitte, mit den kommunalen Spitzenverbänden ein Einvernehmen der Gestalt zu erzielen, dass in den genannten Fällen eine Leistungsgewährung ohne Einkommens- und Vermögensprüfung erfolgen kann.

Abschließend sei nochmals zusammenfassend gesagt, dass es eigentlich nur drei Formen der Kostenübernahme geben kann:

- a) Hörende Kinder hörbehinderter Eltern:
 - Kostenübernahme gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 HessBGG
- b) Hörbehinderte Kinder hörender Eltern:
 - Kostenübernahme gemäß §§ 40/43 BSHG (alt) (einkommensunabhängig)
- c) Hörbehinderte Kinder hörbehinderter Eltern:
 - Kostenübernahme sowohl im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 3 HessBGG als auch nach §§ 40/43 BSHG denkbar, aber Nachrang der Sozialhilfe!

Daraus folgt, dass hör- oder sprachbehinderte Eltern in Auslegung des § 11 Abs. 1 Satz 3 HessBGG bei der Kommunikation mit der Schule grundsätzlich einen Anspruch auf Übernahme der notwendigen Kosten für die Hinzuziehung geeigneter Kommunikationshilfen haben, und zwar unabhängig von einer evtl. vorliegenden Behinderung ihrer Kinder. Ansonsten würde der Sinn dieser Vorschrift ins Gegenteil verkehrt. Ich hoffe Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rolf Matthé